Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Moormerland

i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 09.07.2015

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GVBl. S. 434) sowie § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

((1)) Die monatlichen	Aufwands	sentschädig	uingen betragen:
١	т.) Die monamenen	1 Iui w anu	ociiisciiaai <u>e</u>	angen benagen.

1.	für den Gemeindebrandmeister	180,00 Euro
2.	für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister	90,00 Euro
3.1	für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	55,00 Euro
3.2	für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	70,00 Euro
4.1	stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	27,50 Euro
4.2	stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehr	35,00 Euro
5.	für den Schriftführer des Gemeindekommandos	15,00 Euro
6.	für den Sicherheitsbeauftragten der Gemeindefeuerwehr	30,00 Euro
7.1	für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	25,00 Euro
7.2	Grundbetrag für Gerätewarte in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	50,00 Euro

8.1	für den Atemschutzgerätewart in den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	15,00 Euro
8.2	für den Atemschutzgerätewart in den Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	20,00 Euro
9.	für den Gemeindejugendwart	45,00 Euro
10.	für den stellv. Gemeindejugendwart	22,50 Euro
11.	für die Jugendwarte	45,00 Euro
12.	für die stellv. Jugendwarte	22,50 Euro
13.	für den Kinderfeuerwehrwart	45,00 Euro
14.	für den stellv. Kinderfeuerwehrwart	22,50 Euro
15.	Brandschutzerzieher	25,00 Euro

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats innehat
- (3) Funktionsträger/Stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt ein Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (6) Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Auslagen

- (1) Mit der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) abgegolten.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Anspruch wird auf 5,50 Euro in Monat begrenzt.

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) nachweislich entstandene Verdienstausfall ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.
- (2) Bei der Erstattung des Verdienstausfalles kann mit dem Feuerwehrmitglied und seinen Arbeitgeber vereinbart werden, dass für Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden; die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 4.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- oder Lohnverhältnis stehen, wird ein Verdienstausfall nur für Werktage in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr erstattet. Der Nachweis kann durch eine persönliche Versicherung erbracht werden.
- (4) Der Verdienstausfall wird auf einen Höchstbetrag von 40,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 5 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs, und zwar zwecks Teilnahme an beispielsweise Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, feuertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, werden sowohl die Reisekosten als auch der nachweislich entstandene Verdienstausfall (§ 4) erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sind anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2015 in Kraft.

Moormerland, 09.07.2015

Gemeinde Moormerland Bürgermeisterin

(L.S.)